Nachtrag Nr. 26

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 13e Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

§ 13e Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung erhält folgende inhaltliche Änderung:

§ 13 e Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- I. Arbeitgeber erhalten einen Bonus, wenn diese die Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) anhand geeigneter Unterlagen nachweisen und diese nicht bereits Gegenstand Ihrer Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz sind. Die maximale Höhe des Bonus darf die Aufwendungen der Arbeitgeber für die BGF und den Krankenversicherungsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag eines Monats nicht überschreiten. Die BKK kann dazu mit von ihr ausgewählten Betrieben für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag abschließen, der die Gewährung des Bonus an den Nachweis der Erfüllung von Bedingungen knüpft.
- II. Art, Umfang und Höhe regelt der jeweilige Bonusvertrag.
- III. Versicherte, die bei Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung des Arbeitgebers teilnehmen erhalten einen Bonus. Zu bonifizieren sind zertifizierte Maßnahmen der verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V und den Vorgaben des Handlungsleitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sofern die Maßnahmen den im Handlungsleitfaden genannten Qualitätskriterien genügen, bonifiziert die BKK Diakonie bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 % des Kurses je Maßnahme 10 €. Auf Wunsch des Versicherten kann die Teilnahme an der Maßnahme zur betrieblichen Gesundheitsförderung in den Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 13 d der Satzung der Versicherten übertragen werden.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 26 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 08.12.2015

Thomas Oelkers / Bernd Viemeister

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2015 beschlossene 26. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2015 213 – 59529.0-1533/2010 Bundesversicherungsamt